Die Abbaugenehmigung widerspricht den Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Ifd. Nr. 3 ff derzeit laufende Fortschreibung)

Nach den Grundsätzen für die Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen sollen größere und wenig zerschnittene, verkehrsarme und störungsfreie sowie naturbetonte Landschaften erhalten und vor Störungen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für das Abbaugebiet, das in mitten einer noch intakten vielseitigen Naturlandschaft liegt. In dem intakten strukturreichen Naturraum befinden sich diverse hochwertige naturschutzrechtlich geschützte Biotope einschließlich des 2 Kilometer entfernten Luhetals – des großen Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Laut der Fortschreibung des RROP, Ziff. 3.1.01, sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden. Der in Rede stehende Naturraum ist punktgenau eine derartige Freifläche, die durch einen Kiesabbau ihrer wertvollen klimaökologischen Funktion beraubt werden würde.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Größere, wenig zerschnittene verkehrsarme und störungsarme Freiräume sowie naturbetonte Landschaften sollen erhalten und vor einer beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzung langfristig geschützt werden. Dazu zählt u.a. die Wald- und Freifläche der "Langen Heide" in Vierhöfen (LROP 3.1.1 02). Der von Beeinträchtigungen freizuhaltende Freiraum "Landschaftsteil Lange Heide" umfasst das vorgesehene Abbaugebiet. Auch hier widerspricht der Kiesabbau den elementaren raumordnerischen Gesichtspunkten.

BIVI, 24.07.2013